

Leipziger Tageblatt

1171

und Anzeiger.

N 139.

Sonntag den 19. Mai.

1850.

Im Monat April 1850 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Fuhs, Julius, Kaufmann.
Frau Köstler, Christiane Friederike verw., Hausbesitzerin.
Herr Wegleben, Johann Karl, Destillateur.
Herr Peigt, Karl Wilhelm, Victualienhändler.
Herr Ihle, Traugott Wilhelm, Meubleur.
Herr Richter, Johann Karl Gottlob, Schneider.
Herrin Geisler, Wilhelmine, Putz- u. Modewaarenhändlerin.
Herr Meerson, Gesjon Gaim, Kaufmann.
Herr Kostenoble, Gustav Ferdinand, desgl.
Herr Schhardt, Bernhard Wilhelm Albert, desgl.
Frau Dr. Grosmann, Auguste Amalie Ernestine verheh., Hausbesitzerin.
Herr Degenkolb, Karl Gottlob, Kaufmann.
Herr Schneider, Johann Friedrich August, Meublespolirer.
Herr Thiersch, Rudolph Moritz, Drechsler.
Herr Richter, Ernst Gottfried, Victualienhändler.
Herr Jahn, Gottlieb, Schänkwirth.

Frau Hoffmann, Caroline Genevieve verw., Hausbesitzerin.
Herr Bierey, August Ferdinand, Restaurateur.
Herr Schlesinger, Joseph Adolph, Dr. med.
Herr Rebert, Simon, Refraktier.
Fraulein Baumgarten, Friederike Emilie, Hausbesitzerin.
Herr Fränkel, Schayr, Kaufmann.
Herr Kostenoble, Wilhelm Hermann, Buchhändler.
Herr Wilhelmi, Friedrich Emil Fürchtgott, Lithograph.
Herr Martin, Joseph Rupert, Kaufmann.
Herr Schmid, Friedrich Wilhelm, Glockengießer.
Herr Langhammer, Karl August Eduard, Destillateur und Kaufmann.
Herr Wiesenhal, David, Kaufmann.
Herr Brandes, Gustav, Zimmer- und Decorationsmaler.
Herr Winter, Johann Friedrich David, Schneider.
Herr Hoffmann, Gustav Bernhard Constantin, Kaufmann.
Herr Sichter, Franz Wilhelm, Fleischer.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung einer Zugführerstelle bei der 14. Compagnie ist Herr Karl Friedrich Schurbusch, Bäckmeister, zum Zugführer ernannt, von uns als solcher bestätigt und durch Handschlag verpflichtet worden. Das aufgenommene Wahlprotokoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 29. d. M. im Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit.
Leipzig, den 17. Mai 1850.

Der Communalgarden-Ausschuss
H. W. Neumeister, Commandant.
Abw. Wachs, Prot.

S a n d t a g.

Öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 16. Mai.

Der wichtigste Beratungsgegenstand der heutigen Tagesordnung war ein Antrag des Abg. Graichen, die Rückstattung der Kaufgelder für die vom Staatsfiscus veräußerten Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden. Der Umstand nämlich, daß das Finanzministerium vor dem Erscheinen der Verordnung vom 2. März 1849, die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden an Privatkaufleute abgetreten oder gegen einen jährlichen Canon überlassen hatte, gab dem Abg. Graichen zu folgendem Antrage Veranlassung: Die Staatsregierung zu ermächtigen, daß sie, als Verkäuferin der jetzt aufgehobenen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, die Kaufpreise wieder zurückgewähre. Die Debatte über diesen Gegenstand, an welcher sich außer dem Referenten Küttner die Abgg. Meißel, Kresschmar, Wegler, Garten, v. Herder, Unger, Graichen, Wicpeß, Schenk betheiligten, war, wie voraus zu sehen, sehr lebhaft. Die überwiegende Ansicht der Kammer ging dahin, daß jene Privatkaufleute als Eigentümer des früher fiscalischen Jagdrechts, nach dem Grundsatz: „casum sentit dominus“, den durch §. 37. der Grundrechte den Jagdinhabern zugefügten Schaden allein zu tragen hätten. Entgegengesetzter Ansicht waren Wicpeß, Schenk, die Abgg. v. Herder und Kresschmar, welche eine angemessene Entschädigung nach einer mit Rücksicht auf die Zeit des Besizes der Jagdgerechtigkeiten entworfenen Scala aus Staatsmitteln durch Bewilligung der Billigkeit dringend anempfahlen. Mit der willkürlich angenommenen Zeit von 15 Jahren des Besizes sollten die Ent-

schädigungsansprüche ganz aufhören. Staatsminister Behr erklärte, daß die Regierung keinen Anstand nehmen würde, die in Folge der grundrechtlichen Bestimmungen hier und da hervortretenden Unebenheiten auszugleichen, wenn eine allseitig befriedigende Basis der Ausgleichung ermittelt und vorgeschlagen werden könnte. Man habe aber, ohne neue Ungerechtigkeiten gegen die bei weitem größte Mehrzahl der Steuerpflichtigen zu begehen, von einer Entschädigung absehen müssen. Zu den Consequenzen des Graichen'schen Antrags würde dann auch die Entschädigung der von Privatkaufleuten erkaufte Jagdgerechtigkeiten gehören. Nach diesem Allen beschloß dann die Kammer, den Antrag des Abg. Graichen auf sich beruhen zu lassen. Ein gleiches Schicksal hatte der schon in der zweiten Kammer berathene Antrag des Abg. Gypmann auf Uebernahme aller Untersuchungskosten durch den Staat. Trotz der dringenden Bedorwortung des Secretairs Meißel und anderer Abgeordneten beschloß man, auch diese Petition auf sich beruhen zu lassen. Die nun folgenden Vorträge des Petitionsausschusses waren ohne besonderes Interesse.

Öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 16. Mai.

Der Gegenstand der heutigen Tagesordnung war der eben so umfangreiche als anerkanntermaßen gründliche Bericht des zur Begutachtung des Berggesetzes niedergesetzten außerordentlichen Ausschusses, in dessen Auftrag Abg. Herold berichtete. Wie aus der Begutachtung ersichtlich, hat sich der Ausschuss im Anfange seiner siebenunddreißig Sitzungen die Frage vorgelegt: ob nicht der Kammer mittelst Vorberichts anzurathen sein möchte, das ganze Gesetz en bloc anzunehmen und das, was auf Grund der Erfahrung zur Verbesserung und Abänderung vorzuschlagen